



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Mitglieder der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
im Deutschen Bundestag

Mitglieder der FDP-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Prof. Dr. Karl Lauterbach
Bundesminister, Mitglied des
Deutschen Bundestages

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

poststelle@bmg.bund.de
www.bundesgesundheitsministerium.de

**Betreff: Novellierung der Regelungen zur Lebendorganspende und weiterer
Änderungen**

Bonn, 17.07.2024
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat am 17. Juli 2024 den Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur **Änderung des Transplantationsgesetzes – Novellierung der Regelungen
zur Lebendorganspende und weitere Änderungen** beschlossen.

Zu viele Menschen sterben, während sie auf ein Spenderorgan warten. Dabei
sind auch viele Paare, die sich gegenseitig ein Organ spenden würden, aber es
aus medizinischen Gründen nicht können. Durch das neue Gesetz helfen wir
ihnen, mit gleichgesinnten Betroffenen sich gegenseitig besser zu helfen.

In Deutschland wurden allein im Jahr 2022 mehr als **2 400** Patientinnen und
Patienten zu einer Nierentransplantation bei Eurotransplant gemeldet. Demge-
genüber warteten Ende des Jahres 2022 über **6 700 Menschen** auf eine Spen-
derniere. Allein im Jahr 2022 verstarben 339 Patientinnen und Patienten auf
der Warteliste für eine Niere.

Derzeit bleibt Betroffenen in Deutschland nur die Option, jahrelang auf eine
passende Niere einer verstorbenen Spenderin oder eines verstorbenen Spen-
ders zu warten. Ihnen sollen nun in einem **sicheren Rahmen weitere Therapie-
optionen eröffnet** werden, die in Deutschland bislang gesetzlich nicht

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort:
Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



vorgesehen, aber international seit langem etabliert sind. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Kreis der Organspenderinnen oder Organspender und der Kreis der Organempfängerinnen oder Organempfänger auf die **Lebendorganspende erweitert** und die **Überkreuzlebendnierenspende zugelassen**.

Ziel des Gesetzes ist es, mehr Betroffenen die Möglichkeit einer **Transplantation** nach einer **Lebendorganspende zu ermöglichen** und ihre **Versorgungssituation zu verbessern**. Das bei der Einführung des **Transplantationsgesetzes (TPG)** vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, mit den Regelungen zur Lebendorganspende die **Freiwilligkeit der Organspende** zu sichern und der **Gefahr des Organhandels** zu begegnen, bleibt auch bei der Novellierung der Regelungen erhalten.

Mit der **Überkreuzlebendnierenspende** wird insbesondere bei hoch immunisierten Patientinnen und Patienten die Wahrscheinlichkeit erhöht, ein passendes Organ zu erhalten. Zu diesem Zweck wird ein Pool von inkompatiblen Organspendepaaren gebildet, bei denen aus immunologischen Gründen eine Lebendnierenspende nicht möglich ist. Dieser Pool wird um nicht gerichtete anonyme Nierenspenden zugunsten einer der Spenderin oder dem Spender nicht bekannten Person ergänzt. Aus diesem Pool werden die miteinander kompatiblen Organspenderinnen oder Organspender und Organempfängerinnen oder Organempfänger ermittelt, zwischen denen eine Lebendnierenspende durchgeführt werden kann.

Für den Bereich der postmortalen Organ- und Gewebespende sollen mit dem Gesetzentwurf ferner die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass **Gewebeeinrichtungen**, die postmortal Gewebe entnehmen oder entnehmen lassen, an das **Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende angebunden** werden können, damit sie unmittelbar selbst über das Abrufportal des Registers klären können, ob in einem potentiellen Spendenfall bei einer Person die Bereitschaft zur Gewebespende vorliegt.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es zudem, den **Spenderinnen- und Spenderschutz** über die bestehenden Maßnahmen hinaus maßgeblich **zu stärken** und eine



Seite 3 von 3

umfassende und angemessene ärztliche Aufklärung zu gewährleisten. Es werden **eine unabhängige psychosoziale Beratung und Evaluation** der Spenderinnen und Spender vor einer Spende verpflichtend eingeführt und es wird eine **individuelle Betreuung** der Betroffenen im Transplantationszentrum über den gesamten Spendeprozess vor, während und nach der Spende sichergestellt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Kabinettsbeschluss zur Änderung des TPG legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag ein weiteres wichtiges Reformvorhaben vor, das für die Betroffenen sehr konkrete Verbesserungen bedeutet. Seit langer Zeit reicht **die Zahl der Spendernieren nicht aus**, um den Bedarf zu decken. Die Folge sind lange Wartezeiten der Betroffenen für eine postmortale Nierenspende, die in **Deutschland** im Durchschnitt bis zu **acht Jahre** betragen. Damit verbunden sind gravierende Einschränkungen der Lebensqualität durch die zeitintensive Dialysebehandlungen. Vor diesem Hintergrund sollen die transplantationsrechtlichen Regelungen zur Lebendorganspende **mehr als 25 Jahre nach ihrem Inkrafttreten** und nach intensiven Vorarbeiten unter Einbeziehung von Transplantationsmedizinern, Fachgesellschaften sowie Betroffenenverbänden **novelliert** werden.

Ich bedanke mich für Ihre konstruktive Begleitung des anstehenden Gesetzesvorhabens.

Mit freundlichen Grüßen